

Beitragsordnung der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg e.V.

I. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung ist der § 4 der Satzung in der Fassung vom 21.09.2013.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflicht, die in der Satzung grundsätzlich geregelt ist, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 21.09.2013 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung tritt am 21.09.2013 in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Jahres ist der volle und danach der monatliche anteilige Beitrag zu zahlen.
5. Alle Beiträge des Vereins sind auf das Beitragskonto des Vereins zu zahlen.
6. Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.06. des Jahres fällig.
7. Bei Überschreitung des Zahlungsziels (spätestens aber am 31.12. des Jahres) werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage.

Quedlinburg, den 21.09.2013

**Anlage zur Beitragsordnung der Lebenshilfe Harzkreis-Quedlinburg e.V.
vom 21.09.2013**

Höhe der Beiträge pro Jahr

Ordentliche Mitglieder

- Natürliche Personen
 - Menschen mit Behinderung und Selbstvertreter 6,00 €
 - Ehrenmitglieder 0,00 €
 - alle anderen Mitglieder 30,00 €

- Juristische Personen
 - Fördervereine und gemeinnützige Institutionen 30,00 €
 - Gewerbliche Betriebe, Institutionen, Gesellschaften 100,00 €

Mahnkosten

1. Bei Rücklastschrift mangels Deckung bzw. unkorrekten Kontenangaben trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren.

2. Mahngebühren für 1. Mahnung: 5,00 €

3. Mahngebühren für 2. Mahnung: 10,00 €